



Steuerberater Max Mustermann ■ Musterstr. 1 ■ 11111 Musterstadt

Herrn
Peter Mustermann
Musterstr. 1
11111 Musterstadt

Max Mustermann

Steuerberater

Musterstr. 1
11111 Musterstadt

Telefon: (00 00) 000000

Telefax: (00 00) 000000

Steuerspar-Info | Januar 2020

Sehr geehrte Damen und Herren (alternativ persönliche Anrede des Mandanten),

die Abschaffung des ursprünglich auf ein Jahr befristeten Solidaritätszuschlags („Soli“) zur Finanzierung verschiedener „*Mehrbelastungen*“ zieht sich wie Kaugummi in die Länge. Seit 1995 wird der Zuschlag (unbefristet) zur Finanzierung der Kosten der deutschen Einheit erhoben und ist immer wieder Gegenstand von Koalitionsverhandlungen; die Höhe beträgt seit 1998 5,5% der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Doch, oh Wunder: Mehr als 30 Jahre nach dem Mauerfall soll der Soli jetzt Steinchen für Steinchen ab kommendem Jahr beseitigt werden.

Der Zuschlag wird in einem ersten Schritt zu Gunsten niedrigerer und mittlerer Einkommen zurückgeführt. Dadurch soll für etwa 90% aller aktuellen Soli-Zahler die Abgabe komplett wegfallen. Bei der Einführung des Soli wurde eine Freigrenze festgelegt. Danach wird der Zuschlag nur erhoben, soweit die tarifliche Einkommensteuer 972 € bzw. 1.944 € (Einzel-/Zusammenveranlagung) übersteigt. Diese Freigrenze soll nunmehr auf 16.956 € bzw. 33.912 € (Einzel-/Zusammenveranlagung) angehoben werden. Die erstmalige Anwendung der höheren Freigrenze findet im Veranlagungsverfahren ab 2021 und beim Lohnsteuerabzug im Kalenderjahr 2021 statt.

Auf die Körperschaftsteuer wird der Solidaritätszuschlag auch weiterhin unbeschränkt erhoben. Begründet wird dies damit, der Körperschaftsteuersatz betrage nur 15% und der Soli sei für Kapitalgesellschaften daher ohnehin häufig geringer als für Einzelkaufleute oder Personengesellschafter. Ob das halbherzige Vorhaben rechtlich auf stabilem Fundament steht, werden wir erst wissen, wenn die angekündigten Klagen vom BVerfG entschieden werden. Da Karlsruhe in aller Regel nur für die Zukunft (pro futuro) entscheidet, dürfte so oder so das Kalkül des Bundesfinanzministers aufgehen, bis zum letzten Tag alles aus dem Soli rauszuquetschen, was möglich ist.

Und das lesen Sie in der Januar-Ausgabe des Mandanten-Briefes:

Belegausgabepflicht für Registrierkassen Betriebe, die ihre Bargeldeinnahmen mittels einer elektronischen Registrierkasse aufzeichnen, müssen ihren Kunden ab dem 1.1.2020 einen Beleg aushändigen. Dieser kann „*elektronisch oder in Papierform*“ zur Verfügung gestellt werden. Laut Abgabenordnung kann aber bei einem Verkauf von Waren oder Dienstleistungen an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen auf Antrag und mit Zustimmung der zuständigen Behörde aus „*Zumutbarkeitsgründen nach pflichtgemäßem Ermessen von einer Belegausgabepflicht abgesehen werden*“. Doch die Finanzverwaltung mauert hier, wie wir einem internen Dossier der OFD NRW entnehmen.

Innergemeinschaftliche Lieferung Mit dem zum 1.1.2020 in Kraft getretenen 'Jahressteuergesetz 2019' kommt es auch zu wichtigen Änderungen bei der Umsatzsteuer. Die betreffen z. B. innergemeinschaftliche Lieferungen. Mit dem Jahressteuergesetz 2019 fächert der Gesetzgeber die sog. Gelangensbestätigung als Verbringungsnaehweise auf, und zwar in die Gelangensvermutung, den Gelangensnachweis, den Nachweis in Bearbeitungs- und Verarbeitungsfällen und



den buchmäßigen Nachweis. Ebenfalls neu: Ab 2020 muss der Abnehmer einer solchen Lieferung zusätzlich in einem anderen EU-Staat als dem, in dem die innergemeinschaftliche Lieferung ausgeführt wird, umsatzsteuerlich erfasst sein und die entsprechende UStId-Nr. verwenden.

Handwerkerbonus auch für „Neubauten“ Wer in seinem Privathaushalt Handwerkerleistungen durchführen lässt, kann 20 % der Arbeitskosten von seiner Steuerschuld – maximal 1.200 € pro Kalenderjahr – abziehen. Neben den reinen Arbeitskosten können auch Fahrt- und Maschinenkosten berücksichtigt werden, aber nicht die Kosten für Material. Den Steuerbonus gibt es nur „für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen“. Das heißt, es darf nichts „Neues“ wie etwa ein Dachausbau oder eine Garage geschaffen werden. Strittig ist, ob beim Neubau eines Hauses dieser Ausschluss auch für „Restarbeiten“, insbesondere Pflasterarbeiten und den Außenputz gilt. Wir berichten hierzu über ein kurioses Verfahren, bei dem die Finanzverwaltung eingeknickt ist.

Nachträglicher Antrag auf Regelbesteuerung Seit dem 1.1.2009 unterliegen Kapital- und Beteiligungserträge der Abgeltungsteuer. Sie beträgt 25 % plus Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Nachteilig ist jedoch, dass damit der Werbungskostenabzug entfällt. Bei Beteiligungserträgen gibt es daher die Möglichkeit, diese auf Antrag mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern, sofern Sie zu mindestens 25 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt oder zu mindestens 1 % beteiligt und beruflich für die Kapitalgesellschaft tätig sind. Hier kommt es immer wieder zu Rechtsstreitigkeiten, in welchen Fällen ein Antrag auf Regelbesteuerung auch nachträglich nach Abgabe der Steuererklärung gestellt werden kann.

Steuerfreier Verkauf von Immobilien Bei einer Immobilie im Privatvermögen entscheidet grundsätzlich die taggenaue Berechnung der Haltefrist darüber, ob Sie im Falle eines Verkaufs den Veräußerungsgewinn steuerfrei vereinnahmen können oder nicht. Für die Veräußerung von Häusern und Wohnungen gilt grundsätzlich eine Spekulationsfrist von zehn Jahren. Im Einkommensteuergesetz sind in § 23 aber zwei Ausnahmen vorgesehen. Hierzu gibt es jetzt ein steuerzahlerfreundliches Urteil des höchsten deutschen Steuergerichts, das wir Ihnen heute vorstellen.

Gerne beraten wir Sie zu allen oben genannten Themen in Ihrem individuellen Fall. Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme per Telefon ... oder Mail ...

Für heute verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

Dieses Muster erhalten Sie als Word-Dokument wie folgt:

- Anklicken der Abrufnummer in der Online-Version oder mit Eingabe der Abrufnummer **ist 0120-01** unter www.markt-intern.de/ist

